

2452 064 10

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 70/67

in Sachen

der Frau Sabina F. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],
[REDACTED] O. [REDACTED] Ave. R. [REDACTED] /USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern
in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

fo

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maas,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 28. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 14. Juni 1966 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Durch das angefochtene Urteil ist der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente für einen von ihr geltend gemachten Gesundheitsschaden abgewiesen worden mit der Begründung, sie sei seit dem 1. Januar 1950 nicht mehr aus Verfolgungsgründen um mindestens 25 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt. Die bei ihr bestehenden Leiden hätten ihre Erwerbsfähigkeit um nicht mehr als höchstens 15 v.H. gemindert.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Die Klägerin greift die Feststellungen des Berufungsgerichts im wesentlichen mit Verfahrensrügen an. Diese haben aber keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Im threatened kann daher die Revision nicht zugelassen werden. Abgesehen davon sind sie auch unbegründet. Die Klägerin macht zu Unrecht geltend, daß das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen ein von der Klägerin als "funktionelle Überlagerung" bezeichnetes Leiden nicht berücksichtigt habe, da es nicht Verfolgungsbedingt sei. Die funktionelle Überlagerung besteht darin, daß die Klägerin die Stärke ihrer subjektiv empfundenen Beschwerden und deren Auswirkung auf ihre Leistungsfähigkeit überschätzt hat. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Gutachten ausgeführt, daß dadurch keine zusätzliche Erwerbsminderung verursacht worden sei. Somit ergibt sich, daß das gesamte bei der Klägerin bestehende Leiden, so wie es von ihr empfunden wird, zu einer Erwerbsminderung von höchstens 15 v.H. geführt hat. Die Angriffe der Beschwerde sind daher unbegründet. Soweit die Klägerin die Verletzung des § 1176 BGB rügt, haben diese Rügen keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Im threatened kann daher die Revision nicht zugelassen werden.

- 4 -

Danech muß die sofortige Beschwerde mit der Kosten-
folge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewie-
sen werden.

Johannsen

Dr. Loewenheim